



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 30. Juni 2014

GZ 300.856/003-2B1/14

Novelle zum Gelegenheitsverkehrsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für die mit Schreiben vom 21. Mai 2014, GZ. BMVIT-167.540/0006-IV/ST5/2014, erfolgte Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfs und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Den Erläuterungen zufolge soll die Definition des Taxi-Gewerbes im Gelegenheitsverkehrsgesetz um die Durchführung von „Schülertransporten aufgrund besonderer Aufträge“ erweitert werden, wodurch im Rahmen des Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) Beförderungsverträge mit Taxiunternehmen abgeschlossen werden können. Ziel ist es, den gravierenden Kapazitätsproblemen im Bereich der Schülertransporte in ländlichen Gebieten entgegenzutreten.

Obwohl festgehalten wird, dass künftig Beförderungsverträge zwischen Taxiunternehmen und den zuständigen Finanzämtern abgeschlossen werden können, die vom FLAF finanziert werden sollen, enthalten die Erläuterungen keine Ausführungen zu den damit verbundenen finanziellen Auswirkungen. Nach Ansicht des RH werden dem FLAF durch die vorgeschlagene Maßnahme zusätzliche Kosten erwachsen.

In diesem Zusammenhang verweist der RH auf seine Begutachtung des Entwurfs einer Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (Schreiben vom 28. Jänner 2013, GZ. 300.320/011-2B1/2013), in dem er sich kritisch mit der finanziellen Nachhaltigkeit des FLAF auseinander gesetzt hat – sowie auf seinen jüngst veröffentlichten Bericht „Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2014/3, TZ 7.1, Tabelle 2), in dem er festhielt, dass die Gesamtverbindlichkeiten des Reservefonds zum Stichtag 1. Mai 2013 rd. 3,641 Mio. EUR betrugen. In diesem Zusammenhang traf der RH folgende Aussage:



GZ 300.856/003-2B1/14

Seite 2 / 2

„Der RH stellte zwar fest, dass der FLAF im Jahr 2012 einen Überschuss erreichte. Er wies allerdings nachdrücklich auf die prekäre Situation des Reservefonds für Familienbeihilfen hin (Schuldenstand 2013 in Höhe von 3.641 Mio. EUR). Der RH hielt fest, dass dem Reservefonds 2013 5.681 Mio. EUR auf seine gesetzliche Sollreserve (2.040 Mio. EUR) fehlten und weiterhin Handlungsbedarf bestand“ („Familienbezogene Leistungen des Bundes und ausgewählter Länder; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2014/3, TZ 7.2).

Da die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen keine Angaben zu den durch den FLAF zu tragenden Kosten enthalten, entsprechen diese nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird je eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: